

kann herangezogen werden, welcher besagt, daß als irritierende Gesetze nur jene aufzufassen sind, welche ausdrücklich die Unfähigkeit einer Person oder die Ungültigkeit eines Aktes aussprechen. Dies ist in can. 1613, § 2 nicht der Fall. Es heißt bloß *abstinere debent*. Freilich wird das Appellationsgericht, wenn das erste Urteil ein Ehenichtigkeitsurteil war, in diesem Falle um so rigoroser vorgehen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

*** (Zwischenfälle in einem Strafprozeß.)** Der Kleriker Lothar, Angehöriger der Diözese A, wird wegen eines in der Diözese B begangenen Deliktes vom dortigen Diözesangericht verurteilt. Lothar legt gegen das Urteil beim Metropolitangericht, das in seiner Heimatdiözese B liegt, Berufung ein. Im Drange der Geschäfte läßt das Appellationsgericht die Angelegenheit über ein Jahr unerledigt. Zudem ist der Metropolit, der zugleich der Ordinarius proprius des Verurteilten ist, der Meinung, daß die Strafe eine zu strenge sei. Es tauchen nun bei der Sachlage zwei Fragen auf: 1. Ist das Urteil des Untergerichtes in Rechtskraft erwachsen, weil über ein Jahr keine Rechtshandlungen vorgenommen wurden? 2. Kann der Metropolit als Ordinarius des Lothar die Strafsache neu aufnehmen und etwa mit einer *correptio* im Sinne des can. 1947 ff. abtun?

Ad 1. Can 1736, sagt allerdings: *Si nullus actus processualis, quin aliquod obstat impedimentum, ponatur . . . in gradu appellationis per annum sententia per appellationem oppugnata transit in rem judicatam*. Doch der Sinn dieses Kanons kann nur sein, daß der Appellant es unterließ, in der angegebenen Frist eine etwa notwendige prozessuale Handlung zu unternehmen. Eine Nachlässigkeit des Gerichtes darf dem Appellanten keinen Schaden bringen. Das Appellationsgericht ist also verpflichtet, auch nach Jahresfrist eine Entscheidung zu treffen.

Ad 2. Ein Eingreifen des Ordinarius proprius des Lothar ist bei der Sachlage nicht möglich. Hatte Lothar in der Diözese A ein Domizil, so wäre nach can. 1561 *ratione domicilii* die Zuständigkeit des Diözesangerichtes in A gegeben gewesen. Nach can. 1566 war aber auch das Diözesangericht in B *ratione delicti* zuständig und wurde nach can. 1568 *ratione praeventionis* durch sein Eingreifen die Kompetenz des Diözesangerichtes in A ausgeschlossen. Lothar hat also nur die Hoffnung, eine Aufhebung des Urteils beim Appellationsgericht zu erreichen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ein Patronatsstreit in Kärnten.) In Österreich ist die kirchliche Baulast durch staatliche Gesetze und Verordnungen, und zwar verschieden für einzelne Länder geordnet. An der Pfarre

Wachsenberg in Kärnten hatten an der Kirche, am Pfarrhof und an den Wirtschaftsgebäuden sich Bauherstellungen als notwendig herausgestellt. Patron ist infolge eines Realpatronates der jeweilige Eigentümer der Herrschaft Halleg. Nach dem kärntnerischen Landesgesetz vom 28. Mai 1863, L.-G.-Bl. Nr. 6, ex 1864, ist der weltliche Patron nach Abzug der Leistungen der etwa Vorausverpflichteten und nach Abschlag der Kosten für Zug- und Handarbeiten zur Bestreitung des Drittels des Restes verpflichtet. Aus später anzuführenden Gründen weigerte sich in unserem Falle der Patron, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Infolgedessen kam es zur instanzenmäßigen Entscheidung (Landeshauptmann, Bundesministerium, Verwaltungsgerichtshof). Zum näheren Verständnis sei bemerkt, daß nach österreichischem Rechte (Ges. 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 33 f.) die Verwaltungsbehörden über Leistungen auf Grund eines bestehenden Patronates, die Gerichte aber über die Frage, ob jemandem ein Patronat zustehe, und ob aus einem privatrechtlichen Titel eine Befreiung von den Lasten Platz greife, zu entscheiden haben. Die erste Entscheidung traf das Amt der kärntnerischen Landesregierung, 5. Juni 1930, Z. 39.993,¹⁾ in dem Sinne, daß der Patron seine Tangente zu leisten habe. Die Forderung, daß ein Teil des Erträgnisses der Schlägerungen des Pfründen- und Kirchenwaldes herangezogen werde, wurde abgelehnt, weil das Erträgnis des Pfründenwaldes einen Teil des gesetzlich gewährleisteten Pfründeneinkommens bildet, der Ertrag des Kirchenwaldes aber nach § 1 des zitierten Gesetzes vom 28. Mai 1863 nicht zur Deckung der Gebäudeerhaltungskosten heranzuziehen ist. Ungesetzlich sei ferner die Forderung, daß die im Pfründengebäude wohnenden Mieter zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Die Einwendung des Patrons, daß die Patronatslast im Grundbuch nicht aufscheine, wird zurückgewiesen, weil die Patronatslast als öffentliche Last der Eintragung ins Grundbuch nicht bedarf. — Gegen diesen Bescheid erhob der Patron den Rekurs an das Kultusamt (Bundesministerium für Unterricht). Dasselbe entschied am 16. Februar 1931, Z. 3398: Dem Rekurs wird keine Folge gegeben, zumal bereits am 21. Juli 1870, Z. 2730, die kärntnerische Landesregierung über den Bestand des dinglichen Patronates und über die Leistungspflicht entschieden hat, also eine res judicata vorliegt. — Dagegen brachte der Patron einen Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof ein. Darin werden hauptsächlich folgende Gründe angeführt: Es gäbe im Verwaltungsverfahren keine res judicata. Es könne deshalb eine rechtskräftig entschiedene Sache immer wieder der Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden.

¹⁾ Aus Raummangel müssen wir auf die Mitteilung des Wortlautes der Entscheidungen verzichten.

Übrigens hätten sich seit 1870 die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse geändert. Nicht bloß die Besitzer hätten gewechselt, durch nahezu 70 Jahre sei keine Patronatsleistung gemacht worden. Die *Kirche* stelle eine Forderung, mithin müsse *sie* den Beweis der Rechtmäßigkeit der Forderung erbringen. Schließlich, wenn schon ein Patronat bestanden habe, so sei wegen Nichtbeanspruchung der Patronatsleistungen die Freiheit von den Leistungen ersessen worden. — Der Verwaltungsgerichtshof wies 29. Oktober 1932, Z. A 328/30/5, die Beschwerde ab mit der Begründung: Bereits am 21. Juli 1870, Z. 2730, hat die kärntnerische Landesregierung über Bestand des Patronats und Leistungspflicht entschieden und wurde diese Entscheidung vom Ministerium für Kultus und Unterricht, 20. Oktober 1870, Z. 4793, bestätigt. Bei dieser Sachlage hatte die belangte Behörde die Pflicht, nach § 68, Abs. 1, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 274, die Wiederaufrollung der bereits entschiedenen Sache abzulehnen. Ein Erlöschen der Leistungspflicht ist auch nicht eingetreten, weil die Patronatslasten öffentlich-rechtlicher Natur sind und daher auch die Verjährungsvorschriften des Allgemeinen B.-G.-B. nicht Anwendung finden.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Über bischöfliche Koadjutoren.) Can. 350 ff. des kirchlichen Rechtsbuches handeln über bischöfliche Koadjutoren. Es wird unterschieden ein *coadjutor personae Episcopi* *datus* und ein *coadjutor Sedi* *datus*. Der Erstere besitzt entweder das Recht der Nachfolge oder nicht; ein Personalkoadjutor ohne Nachfolgerecht wird *Auxiliaris* genannt. Die Einteilung ist ganz klar, nicht aber die Anwendung auf die Praxis. Schwierigkeiten macht besonders can. 352, worin die Befugnisse des *coadjutor sedi datus* umschrieben werden: *potest in territorio ea quae sunt ordinis episcopalis exercere excepta sacra ordinatione; aliis in rebus tantum potest quantum eidem a sancta sede vel ab episcopo fuerit commissum*. Es hat also dieser Koadjutor eine gewisse selbständige Stellung, kann Pontifikalhandlungen mit Ausnahme der Erteilung der Weihen vornehmen. An gewöhnliche Weihbischöfe, welche den Bischöfen ausgedehnter Diözesen gegeben zu werden pflegen, ist jedenfalls nicht zu denken. Es sind dies die *Auxiliares* des can. 350, § 3. In dankenswerter Weise untersucht der Benediktiner von Neresheim, Dr Philipp Hofmeister, im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ 1932, 369 ff., die Koadjutorenfrage, und kommt zum Ergebnis, daß der *Coadjutor sedi datus* ein im kirchlichen Leben sehr selten vorkommender Funktionär ist. Der Kodex scheint vorauszusetzen, daß dem *Coadjutor sedi datus* ein ganz bestimmter Bezirk (Territorium) innerhalb einer Diözese zur Verwaltung angewie-